



An die E-Control

Per Mail an: recht-post@e-control.at
Zu GZ: V IMA 01/26

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-464622-2026-11
Begutachtungsentwurf zur Intelligente
Messgeräte-AnforderungsV 2026 –
IMA-V 2026;
Stellungnahme

Wien, am 14. April 2026

Termin: 20. April 2026

Vorab zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau, Stadterneue-
rung und Frauen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf darf wie folgt Stellung genommen werden:

1. Allgemeine Anmerkungen

Zur Präambel/Promulgationsklausel:

Der Verweis auf das E-Control-G sollte auf die letztgültige Fassung angepasst werden (BGBl. I Nr. 13/2026).

Datenschutz:

Es sollte geprüft werden, ob in der gegenständlichen Verordnung explizit festzulegen ist, wer datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist.

In-/Außerkrafttreten:

Empfohlen wird, in allen E-Control-V in vergleichbaren Fällen auf eine konsistente Formulierung zu achten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 (Anforderungen an intelligente Messgeräte):

Sprachlich/legistisch wird empfohlen, zu prüfen, wo und wie eine Aufzählung sinnvoll ist und wo Wortwiederholungen vermieden werden können. Viele Ziffern, mit Ausnahme von Z 4, beginnen beispielsweise mit „Die intelligenten Messgeräte ...“.

Z 2 und 3:

Die Formulierung „*kalendermonatlich*“ erscheint unklar und sollte konkretisiert bzw. geändert werden.

Z 9:

Die Verwendung des Begriffs „*sämtliche Daten*“ scheint aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht hinreichend bestimmt. Anstelle einer pauschalen Bezugnahme auf „*sämtliche*“ Daten soll daher auf die in der Tabelle in Anlage 1 konkret aufgeführten Daten abgestellt werden. Die dort bezeichneten Daten scheinen geeignet und ausreichend, um den mit der Regelung verfolgten Zweck zu erfüllen.

Z 10 und Z 19:

Es sollte geprüft werden, ob der Bezug auf den „*anerkannten Stand der Technik*“ hinsichtlich Verschlüsselung, maß- und eichgesetzliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen ausreichend klar und eindeutig ist.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Abs. 1:

Für das gleichzeitige In- und Außerkrafttreten scheint die Formulierung gemäß Begutachtungsentwurf zur Ratenzahlungs-Verordnung (RatenzahlungsV) eventuell besser geeignet und die Formulierung sollte dahingehend geprüft werden.

Abs. 2:

Dem Inhalt nach handelt es sich hierbei um eine Übergangsbestimmung. Dies sollte entsprechend getrennt normiert werden. Zudem sollte der Verweis auf die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 statisch durch Angabe der konkreten Fassung erfolgen, da diese gemäß Abs. 1 außer Kraft treten soll.

Inhaltlich ist der Begriff „Vergabe“ missverständlich und sollte jedenfalls konkretisiert werden. Es wäre vor allem zu prüfen, ob damit tatsächlich auf Beschaffungsvorgänge durch Netzbetreiber abgestellt werden soll.

Abs. 3:

Dass § 3 Z 14, abweichend von der Differenzierung in Abs. 2, auf alle Messgeräte anwendbar ist, sollte klarer hervortreten.

Zu Anlage 1:

In der 3. Zeile von unten fehlt nach dem Wort „*Strom*“ der Zusatz „*L3*“.

Mag. Matthias Fiedl
Telefon +43 1 4000 89929

Nachrichtlich an:
1. MDK (zu GZ: MDK-109273-2026)
2. MDR

Mit freundlichen Grüßen
Die Dienststellenleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Christina Pass-Dolezal